

# SAMMLUNG DE NOBILI

## *Arbeitsgemeinschaft für Indologie und Religionsforschung*



c/o Institut für Südasiens-, Tibet- und Buddhismuskunde  
Universität Wien  
Spitalgasse 2-4, Hof 2.1  
A-1090 Wien, Österreich

ZVR 503703432

## Statuten

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *SAMMLUNG DE NOBILI, Arbeitsgemeinschaft für Indologie und Religionsforschung*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### § 2. Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zur Förderung von Wissenschaft und Volksbildung. Er bezweckt im Einzelnen die Förderung und Verbreitung von Forschungsergebnissen betreffend die indischen Religionen, im Besonderen in der Begegnung mit der abendländischen Geistigkeit und der Geistigkeit des Christentums und macht diese Ergebnisse durch Veröffentlichungen und Vorträge der Allgemeinheit zugänglich.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Einnahmeüberschüsse eines Rechnungsjahres kommen nicht – etwa in Form von Gewinnanteilen – den Mitgliedern zugute, sondern sind auf neue Rechnung vorzutragen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Versammlungen
  - b) Herausgabe der Serie *Publications of the De Nobili Research Library*
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Erlöse aus dem Verkauf der Serie *Publications of the De Nobili Research Library*
  - b) Zuwendungen aus dem Kreis der Mitglieder
  - c) Zweckgebundene Subventionen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - d) Spenden

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch materielle (und finanzielle) Zuwendungen fördern. Insbesondere können Bibliotheken aller Art wie auch wissenschaftliche Institute außerordentliche Mitglieder werden.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins (vgl. § 17) erhalten die Mitglieder in keinem Fall mehr als die eingezahlten Geldzuwendungen und den gemeinen Wert der Sachzuwendungen, berechnet zum Zeitpunkt ihrer Leistung, zurück.

#### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Informationen über aktuelle Forschungsergebnisse zu erhalten und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 bis 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

#### **§ 9. Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 60 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10. Online- und hybride Mitgliederversammlungen**

- (1) Um die Beteiligung der Mitglieder an den Versammlungen zu fördern, sollen auch Online- und hybride Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden.  
Die Online- und hybriden Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern.
- (2) Es findet eine Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zusammen mit der Einladung zur Versammlung die Zugangsberechtigungsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Während der Online- oder hybriden Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Sollen diese auf Wunsch geheim stattfinden, erfolgen sie über geeignete digitale Wahlinstrumente und deren Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:
  - Kurztext des Antrags, über den abgestimmt werden soll,
  - drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
  - ggf. weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- (5) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online- oder hybriden Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

### **§ 11. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.

3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalsversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 13. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
7. Erstellung von Vorschlägen zur Änderung der Statuten.

## **§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 15. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12, Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

### **§ 16. Das Schiedsgericht**

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, insbesondere die Verletzung von Vereinsstatuten, die Nichtigkeit von Beschlüssen, sowie Streitigkeiten über den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft, werden von einem Schiedsgericht im Sinne der §§ 577ff. Zivilprozessordnung idF BGBl 2006/7 durch Schiedsspruch endgültig entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Streitparteien haben binnen 14 Tagen ab Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens je einen Schiedsrichter zu wählen. Die Schiedsrichter wählen gemeinsam einen Vorsitzenden. Mitglieder des Vereinsvorstandes sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für die Dauer ihrer Funktion als Vorstände ausgeschlossen. Macht die Antragstellende Partei binnen der ihr obliegenden Frist keinen Schiedsrichter namhaft, so gilt der Antrag als unter Anspruchsverzicht zurückgezogen. Benennt die Antragsgegnerin binnen dieser Frist keinen Schiedsrichter, so gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Streitparteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht vertreten lassen, wobei jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen hat. Ein Kostenersatz durch die andere Partei findet nicht statt.

### **§ 17. Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Beschluss darüber zu fassen, wem der abtretende Vereinsvorstand als Liquidator das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Fürsorge für Kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen im Sinne des § 35 BAO verwendet.